ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der ÖQA „Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Qualität“
für die Bereiche

Austria Gütezeichen

für

Produkte

und den

„Österreichischen Musterbetrieb“

gültig ab 01. Jänner 2026

für die Verleihung des Rechtes zur Führung der Austria Gütezeichen

sowie anderer GÜTEZEICHEN und VERBANDSMARKEN, die durch die ÖQA im eigenen Namen oder in Vertretung Dritter verliehen werden.

Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter www.austriaguetezeichen.at

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES – VERLEIHUNG DES NUTZUNGSRECHTS FÜR GÜTEZEICHEN 3

2 AUSTRIA GÜTEZEICHEN PRODUKTE, GÜTEZEICHEN INTERNATIONAL UND AUSTRIA GÜTEZEICHEN „ÖSTERREICHISCHER MUSTERBETRIEB“ – URSPRUNG 3

3 NUTZUNGREGELN FÜR DIE GÜTEZEICHEN 4

4 ERTEILUNGSVERFAHREN 5

5 ERSTINFORMATION 5

6 ANTRAG 5

7 VOPRÜFUNG (NUR SOWEIT NACH GÜTERICHTLINIEN VORGESEHEN) 6

8 PRÜFUNG DURCH PRÜFSTELLE – PRÜFGUTACHTEN 6

9 ENTSCHEIDUNG DER ÖQA ÜBER DIE VERLEIHUNG DES GÜTEZEICHENS 9

10 KOSTEN 9

11 KÜNDIGUNG, ABERKENNUNG DES RECHTES ZUR FÜHRUNG DES GÜTEZEICHENS 10

12 KONVENTIONALSTRAFE, VERÖFFENTLICHUNG 11

13 GERICHTLICHE VERFOLGUNG KENNZEICHENRECHTLICHER VERLETZUNGEN 12

14 GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT 12

15 HAFTUNG DER ÖQA 13

16 SONSTIGES, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND 14

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Produkte und den „Österreichischen Musterbetrieb“

Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter www.austriaguetezeichen.at

gültig ab 01. Jänner 2026

1 ALLGEMEINES – VERLEIHUNG DES NUTZUNGSRECHTS FÜR GÜTEZEICHEN

Die ÖQA „Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Qualität“ (nachfolgend „ÖQA“ genannt) verleiht das zeitlich befristete, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Austria Gütezeichen für Produkte österreichischen Ursprungs („Austria Gütezeichen Produkte“) sowie des Gütezeichens International für Produkte jeglichen Ursprungs („Gütezeichen International“). Ferner wird Unternehmen/Betriebsstätten das Austria Gütezeichen für österreichische Musterbetriebe verliehen („Austria Gütezeichen ‚Österreichischer Musterbetrieb“). Das Nutzungsrecht ist in jedem Fall an die Erfüllung der jeweiligen Güterichtlinie/-vorschrift sowie an die Erfüllung dieser AGB geknüpft.

Die Einzelheiten der konkreten Nutzung, wie Nutzungsberechtigter (im Folgenden „Zeichennutzer“), lizenzierte Gütezeichen, Produkte oder Betriebsstätte, Dauer der Nutzung, Kosten etc. ergeben sich aus der auf der Grundlage dieser AGB ergangenen Entscheidung der ÖQA über die Verleihung des Gütezeichens.

2 AUSTRIA GÜTEZEICHEN PRODUKTE, GÜTEZEICHEN INTERNATIONAL UND AUSTRIA GÜTEZEICHEN „ÖSTERREICHISCHER MUSTERBETRIEB“ – URSPRUNG

2.1 Grundsätze

Gegenstand dieser AGB sind alle Ausgestaltungen der nachfolgend genannten Austria Gütezeichen der ÖQA (im Folgenden auch kurz die „Gütezeichen“). Zu unterscheiden sind:

a) Austria Gütezeichen Produkte: Kennzeichen für Produkte österreichischen Ursprungs.

b) Gütezeichen International: Kennzeichen für Produkte beliebigen Ursprungs bzw. Betriebsstätten unbeschadet ihres Standortes, welche über ausdrückliche Einschränkung durch die ÖQA nur mit einem zusätzlichen Ursprungshinweis verwendet werden dürfen.

c) Austria Gütezeichen „Österreichischer Musterbetrieb“: Kennzeichen für Unternehmen/Betriebsstätten mit österreichischem Standort.

Die komplette Übersicht aller Varianten des Gütezeichens erhalten Sie bei der ÖQA sowie online unter https://www.austriaguetezeichen.at

2.2 Ursprung

2.2.1 Wird das Austria Gütezeichen Produkte beantragt, so ist zu beachten:

Für Produkte, die nicht vollständig in Österreich hergestellt werden, gilt: Der österreichische Wertanteil an den Gesamtkosten des Endprodukts – einschließlich Kosten für Rohmaterial, Halbfertigprodukte, Zubehör, Know-how, Produktionskosten und allgemeinen Vertriebsausgaben – muss mindestens 50 % betragen.

2.2.2 Unabhängig vom Wertschöpfungsanteil kann das Austria Gütezeichen vergeben werden, wenn in Österreich ein Herstellungsprozess stattfindet, bei dem die eingesetzten Materialien – unabhängig von ihrer Herkunft – wesentlich verändert werden. Diese substanzielle Umwandlung muss zur Entstehung eines neuen oder deutlich individualisierten Produkts führen.

2.2.3 Im Falle der Gütezeichenvergabe für Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte gilt folgende Regel:

Das Austria Gütezeichen wird Lebensmitteln verliehen, bei denen alle Bearbeitungs- und Verarbeitungsschritte in Österreich erfolgen und die wertbestimmenden, landwirtschaftlichen Rohstoffe des zu kennzeichnenden Produkts zu 100 % aus Österreich stammen.

Bei verarbeiteten Lebensmitteln gilt für jene nicht in Österreich herstellbaren Rohstoffe in der Regel ein zulässiger mengenmäßiger Toleranzbereich bis zu einem Drittel. Die Produkte müssen dem österreichischen Lebensmittelbuch (Codex) entsprechen. Sieht dieses mehrere Qualitätsstufen vor, sind die Anforderungen der höheren Qualitätsstufe zu erfüllen.

Bei Anbringung des Austria Gütezeichens auf Lebensmitteln ist die Primär-Zutaten Verordnung (EU) Nr. 775/2018 mit Vorschriften für die Angaben des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat zu beachten.

2.2.5 Der Zeichennutzer hat ein System der Nachvollziehbarkeit einzurichten, durch das auf die eingesetzten Rohstoffe rückgeschlossen werden kann. Insbesondere hat der Zeichennutzer eine aktuelle Übersicht über seine Lieferanten und gelieferten Produkte zu führen.

2.3 Wird das Gütezeichen International beantragt, so entfällt der Nachweis des österreichischen Ursprungs.

2.4 Bei Verwendung des Gütezeichens „Österreichischer Musterbetrieb“ für Organisationen muss der Standort des Unternehmens/der Betriebsstätte in Österreich liegen.

3 NUTZUNGREGELN FÜR DIE GÜTEZEICHEN

3.1 Allgemeines – Veröffentlichung

3.1.1 Das Recht zur Führung der Gütezeichen wird durch die ÖQA für eine bestimmte Dauer, maximal für drei Jahre, erteilt. Die Dauer wird entweder nach den Güterichtlinien bzw. Gütevorschriften (im Folgenden zusammen „Güterichtlinien“) oder durch eine geeignete akkreditierte Prüfstelle festgelegt. Verlängerungen müssen beantragt werden.

3.1.2 Die ÖQA hat die Erteilung, den Verlust und die Aberkennung der Gütezeichen in laufend zu führenden Registern zu verzeichnen. Der Zeichennutzer nimmt zur Kenntnis, dass die ÖQA ein öffentlich, auf der Website der ÖQA zugängliches Verzeichnis der erteilten Nutzungsberechtigungen führt. In dem Verzeichnis sind die Zeichennutzer unter Angabe insbesondere folgender Daten aufgelistet: Name/Firma und Anschrift, Telefon, E-Mail, Website des Zeichennutzers, Zertifikatsnummer (Registrierungsnummer) und Bezeichnung/Geltungsbereich des Gütezeichens. Der Zeichennutzer ist mit der Veröffentlichung dieser Daten auf der Website der ÖQA einverstanden.

3.2 Nutzungsregeln

3.2.1 Nur jene Produkte oder Unternehmen/Betriebsstätten dürfen gekennzeichnet werden, für die die Genehmigung durch die ÖQA vorliegt.

3.2.2 Zur Kennzeichnung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Markenabbildungen zu verwenden (bei der ÖQA verfügbar).

3.2.3 Ausnahmsweise kann aufgrund eines begründeten Antrages bewilligt werden, dass selbst hergestellte Markenabbildungen zur Kennzeichnung solcher Produkte verwendet werden. Alle Einzelheiten dieser anderweitigen Verwendung bedürfen der Bewilligung durch die ÖQA.

3.2.4 Die Zeichennutzer dürfen die Gütezeichen nur mit der von der ÖQA verliehenen Registrierungsnummer verwenden.

3.2.5 Auf Briefpapier, Kuverts, Prospektmaterial, Preislisten, Firmentafeln, im Internet oder anderen (digitalen) Hinweisen darf das Gütezeichen unter Beifügung der Worte „verliehen für … “ (hier sind die Produkte oder Unternehmen/Betriebsstätten nebeneinander oder untereinander anzuführen, für welche das Recht zur Führung des Gütezeichens erteilt wurde) verwendet werden. Der Aufdruck kann auch in englischer Sprache oder in anderen Fremdsprachen erfolgen.

3.2.6 Bei schwarz-weißen Ablichtungen ist darauf zu achten, dass der Goldgrund hellgrau oder weiß bleibt.

3.3. Verwendung der Gütezeichen durch Vertriebsfirmen

3.3.1 Wenn Produkte, für welche eine Berechtigung zur Führung des Gütezeichens erteilt wurde, vom Erzeuger an eine Vertriebsfirma zur Vermarktung übergeben werden, so ist die ÖQA davon in Kenntnis zu setzen.

3.3.2 Eine Vertriebsfirma darf auf Prospekten, Fakturen und sonstigen Unterlagen das Gütezeichen nicht so führen, dass der Eindruck entsteht, es wäre der Vertriebsfirma verliehen worden. Sie ist verpflichtet, entsprechende Hinweise auf Prospekten, Fakturen etc. anzubringen, aus denen klar die Erzeugerfirma, welcher die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde, ersichtlich ist.

3.3.3 Anders ist die Situation, wenn eine Vertriebsfirma ihr Know-how zur Erzeugung von Produkten einem Produktionsbetrieb überträgt. In diesem Falle kann der Vertriebsfirma die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens für diese Produkte erteilt werden, sofern die Erzeugungsstätte im Rahmen des Prüfverfahrens durch eine geeignete akkreditierte Prüfstelle kontrolliert wurde.

4 ERTEILUNGSVERFAHREN

- Erstinformation (Pkt. 5)
- Antrag (Pkt. 6)
- Vorprüfung (nur soweit nach Güterichtlinien vorgesehen – Pkt. 7)
- Prüfung durch Prüfstelle – Prüfgutachten (Pkt. 8)
- Österreichischer Ursprung (nur zur Führung des Gütezeichens National – Pkt. 2.2)
- Entscheidung der ÖQA über die Verleihung des Gütezeichens (Pkt. 9)

5 ERSTINFORMATION

Die interessierte Organisation informiert die ÖQA über Art und Umfang des Produkts oder des Unternehmens/der Betriebsstätte, für welche sie die Nutzung des Gütezeichens beantragt. Die ÖQA stellt die entsprechenden Informations- und Antragsunterlagen zur Verfügung.

6 ANTRAG

6.1 Der Antrag auf Erteilung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens ist an die Geschäftsstelle der ÖQA zu richten. Dabei ist das Antragsformular der ÖQA zu verwenden. Mit der Antragstellung akzeptiert die antragstellende Organisation die Geltung dieser AGB. Ferner hat die antragstellende Organisation im Zuge des Erteilungsverfahrens beizubringen:

a) eine Firmenbeschreibung mit Darstellung des Produktionsablaufes des betreffenden Produktes, Prospekte, sonstige Werbeunterlagen u.dgl.,
b) Bekanntgabe der Beschäftigtenzahl,
c) allenfalls vorliegende Prüfatteste.

6.2 Mit der Antragstellung ist die Verpflichtung verbunden, Prüfungen und Kontrollprüfungen sowohl des Produktes als auch des Betriebes jederzeit zu dulden und die hierzu erforderlichen Prüfstücke jederzeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und der Prüfstelle Zugang zu allen Betriebsräumlichkeiten, insbesondere der Erzeugung und des Vertriebes, zu gestatten. Dieses Recht ist über Begehren auch anderen Bevollmächtigten der ÖQA einzuräumen. Unter anderem sind folgende Prüfungen vorgesehen:

a) Prüfung der Produkte oder des Unternehmens/der Betriebsstätte,
b) Prüfung der Erzeugungsstätte,
c) Kontrollprüfung.

6.3 Mit der Antragstellung übernimmt die antragstellende Organisation die Haftung dafür, dass das Produkt oder das Unternehmen/die Betriebsstätte mindestens eine über dem durchschnittlichen Niveau liegende Qualität aufweist und die antragstellende Organisation die technischen und personellen Voraussetzungen zur Herstellung des Produktes in gleichbleibender Qualität erfüllt.

6.4 Gewerberechtliche Befugnisse: Die antragstellende Organisation hat bei Antragstellung den Nachweis dafür zu erbringen, dass sie nach den an der Erzeugungsstätte bzw. Leistungsort geltenden nationalen Normen über die Ausübung von Gewerben befugt ist, diese Produkte herzustellen. Für die antragstellende Organisation, die ihren Sitz in Österreich hat, holt die ÖQA die Mitteilung ein, ob das Unternehmen Mitglied der zuständigen Fachorganisation ist. Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, legen selbst eine derartige Mitteilung vor, welche durch die österreichische Vertretungsbehörde in dem betreffenden Land als den dortigen Rechtsvorschriften entsprechend zu bestätigen ist. Wenn von einer österreichischen Vertriebsfirma der Antrag gestellt wird, muss diese ihre Gewerbeberechtigung in Österreich nachweisen und einen schriftlichen Auftrag der Erzeugerfirma für die Antragstellung des betreffenden Produktes vorlegen sowie den Nachweis erbringen, dass sie zum Vertrieb des betreffenden Produktes berechtigt ist.

7 VOPRÜFUNG (NUR SOWEIT NACH GÜTERICHTLINIEN VORGESEHEN)

Die Vorprüfung wird mittels eines mehrseitigen Fragebogens durchgeführt. Sie soll gewährleisten, dass das Unternehmen über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um die Prüfung positiv zu bestehen.

8 PRÜFUNG DURCH PRÜFSTELLE – PRÜFGUTACHTEN

8.1 Prüfstellen

8.1.1 Die Prüfstellen, die in der Regel nicht mit ÖQA ident sind, sind verpflichtet, bei der Durchführung von Prüfungen die nachstehenden Vorschriften genau zu beachten, aber auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit bei allen Prüfungen zu berücksichtigen.

8.1.2 Als Prüfstelle gelten geeignete, akkreditierte Prüfanstalten sowie Ziviltechniker oder gerichtlich beeidete Sachverständige des in Betracht kommenden Fachgebietes. Dazu zählen auch nach den internationalen Normen der Serie ISO 17000 im Ausland akkreditierte Prüfstellen. Auch diese müssen bei der Prüfung diese AGB und die darauf Bezug nehmenden österreichischen Güterichtlinien bzw. sonstigen anwendbaren österreichischen Normen und Regeln einhalten.

Wenn es sich um Gesamt- oder Teilprüfungen handelt, bei denen technische Laboreinrichtungen und Prüfgeräte erforderlich sind, hat sich sowohl der Ziviltechniker als auch der gerichtlich beeidete Sachverständige einer geeigneten, akkreditierten Prüfanstalt zu bedienen. Stehen solche Laboreinrichtungen bei akkreditierten Prüfanstalten nicht zur Verfügung, können geeignete Anlagen auch bei einschlägigen Firmen verwendet werden.

Die Prüfstellen werden von der antragstellenden Organisation auf eigene Kosten beauftragt, wobei die ÖQA über Anfrage entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellt. Im Falle der Besorgnis einer Befangenheit oder aus anderen wichtigen Gründen kann die ÖQA eine Prüfstelle bestimmen.

8.1.3 Die Prüfstelle verlangt schon bei der Antragstellung Prospekte, eventuell auch Muster, da hierbei der Umfang und die Art der Prüfung sowie die Anzahl und Art der Musterstücke leichter festgestellt werden können.

Weiters ist sie berechtigt, die Bekanntgabe von Produktspezifikationen sowie die Verwendung des Gütezeichens nur für bestimmte Spitzenprodukte-bzw. Betriebsstätten zu verlangen. In diesem Fall ist besonders Punkt 8.2.6 zu beachten.

8.2 Die Prüfung der Produkte oder eines Unternehmens/einer Betriebsstätte

8.2.1 Die Prüfung erfolgt aufgrund der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen bzw. der darauf Bezug nehmenden Güterichtlinien. Diesen Güterichtlinien liegen Normen, Warendeklarationen, gesetzliche Vorschriften bzw. Gütevereinbarungen zu Grunde.

Liegen solche nicht vor, sind die gesicherten Regeln der Technik anzuwenden. Das Produkt bzw. das Unternehmen/die Betriebsstätte muss aber zumindest eine über dem durchschnittlichen Niveau liegende Qualität aufweisen, wobei darauf zu achten ist, dass bei der Erzeugung dem Stand von Wissenschaft und Technik Rechnung getragen wird.

Hierbei sind auch die energiewirtschaftlich relevanten Kriterien zu beachten. Energiewirtschaftlich relevante Kriterien bilden die Tatsache, dass

a) die zugeführte Energie richtig zum Einsatz gebracht bzw. mit hohem Wirkungsgrad verarbeitet wird,
b) deren ordnungsgemäße Verwendung energierichtig bzw. energiesparend wirkt.

8.2.2. Für Produkte, die gem. Normengesetz 2016 ÖNORM-konform sind, erachtet die ÖQA das Ausmaß der normgerechten Prüfung als nachgewiesen, sodass die antragstellende Organisation für das Gütezeichen nur mehr allfällige zusätzliche Auflagen nachzuweisen hat.

8.2.3 Das Gütezeichen wird Lebensmitteln verliehen, die zumindest den Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen; dort, wo diese mehrere Qualitätsstufen vorsehen, müssen die Anforderungen einer höheren Qualitätsstufe erfüllt sein. Produkte, die dem Vermarktungsnormengesetz – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 i.d.g.F. oder einer danach erlassenen Verordnung unterliegen, müssen darüber hinaus der höchsten Qualitätsklasse entsprechen.

Für Produkte, die über ein aufrechtes AMA-Gütesiegel verfügen, erachtet die ÖQA die Prüfung als nachgewiesen, sodass die antragstellende Organisation für das Gütezeichen nur mehr allfällige zusätzliche Auflagen nachzuweisen hat.

Für Produkte laut diesem Punkt 8.2.3 hat die antragstellende Organisation mit der Prüfstelle einen Überwachungsvertrag abzuschließen, der die regelmäßige Nachkontrolle der Produkte ermöglicht, es sei denn, die regelmäßige Nachkontrolle wird aufgrund eines aufrechten AMA-Gütesiegels gewährleistet.

8.2.4 Die Auswahl der nach Ansicht der Prüfstelle zur Überprüfung erforderlichen Probestücke erfolgt durch die Prüfstelle in der Erzeugungsstätte des Herstellers. Die Entnahme von Prüfgut kann auch in der Verteilerorganisation erfolgen. Die Kosten der Beschaffung des Prüfgutes trägt der Hersteller.

8.2.5 Sind Gutachten, Zertifikate (z. B. ISO 9001, ISO 14001) bzw. Prüfatteste oder Prüfzeugnisse von inländischen oder ausländischen anerkannten Prüfstellen vorhanden, so sind diese der Prüfstelle vorzulegen, um unnötige Prüfkosten zu vermeiden.

8.2.6 Das Produkt muss in höchstem Maße funktionstüchtig und aus den geeigneten Materialien hergestellt sein, ein zeitgerechtes Design und eine dem Produkt angemessene Lebensdauer aufweisen.

Es müssen nicht nur sämtliche sicherheitstechnischen Vorschriften eingehalten worden sein, sondern es muss auch besonders darauf geachtet werden, dass der Prüfgegenstand bei widmungsgemäßer Verwendung höchste Sicherheit bietet. Sofern dies dem Stand der Technik oder den anwendbaren Normen entspricht, müssen die Zeichennutzer eine „Gute Herstellungspraxis“ sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren für Konsumenten implementieren, aufrechterhalten und ständig verbessern.

8.2.7 Bei Produkten, bei denen durch modische, saisonale oder sonstige Einflüsse eine Vielfalt von Produkten und/oder ein rascher Wechsel in der Detailausführung gegeben ist, ist eine stichprobenartige Prüfung der Produkte durchzuführen, wenn eine Prüfung jedes einzelnen Produktes wirtschaftlich nicht zumutbar oder zeitmäßig nicht möglich ist.

8.2.8 Die Prüfstelle hat der ÖQA eine Mitteilung über das Prüfergebnis unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formblattes (Kurzgutachtens) zu machen Darin hat sie der ÖQA über jene Kriterien (falls im konkreten Falle angezeigt auch Umweltkriterien), die als Mindestanforderung für die Erteilung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens erachtet werden, Bericht zu erstatten.

8.2.9 Bei Elektrogeräten ist von der antragstellenden Organisation der Nachweis der elektrotechnischen Sicherheit im Sinne des Elektrotechnikgesetzes zu erbringen. Die Führung des ÖVE-Zeichens für das betreffende Produkt gilt als dieser Nachweis.

8.2.10 Die Musterstücke bleiben – von Ausnahmefällen abgesehen – zumindest bis zur nächsten Prüfung als Beleg in Verwahrung der Prüfstelle.

8.2.11 Falls sich bei der Prüfung Mängel herausstellen sollten, steht es der Prüfstelle frei, entweder ein negatives Gutachten abzugeben oder die antragstellende Organisation auf die vorhandenen Mängel aufmerksam zu machen und innerhalb der der antragstellenden Organisation gesetzten Frist eine neuerliche Prüfung vorzunehmen.

8.3 Prüfung der Erzeugungsstätte

8.3.1 Die Überprüfung der Erzeugungsstätte dient zur Feststellung, ob die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, damit die gleichbleibende Qualität der geprüften Produkte stets gewährleistet werden kann.

Die Überprüfung der Erzeugungsstätte kann nach dem begründeten Ermessen der Prüfstelle durch eine in ihrer Zusammensetzung geeigneten Kommission durchgeführt werden.

8.3.2 Die Prüfstelle hat dabei zu prüfen, ob die betriebseigene Kontrollorganisation und die Kontrolleinrichtungen derart ausgebaut sind, dass nur einwandfreies Material verarbeitet wird und alle Produkte, welche den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen, aus der Erzeugung ausgeschieden bzw. entsprechend nachgearbeitet werden.

Diese firmeneigenen Kontrolluntersuchungen sind aufzuzeichnen, die Protokolle mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Etwaige Sicherheitsgrenzen sind zwischen der Prüfstelle und dem Betrieb zu vereinbaren.

8.3.3. Die Überprüfung wird auch auf die Verpackung ausgedehnt. Die Qualität der Verpackung muss – unter Berücksichtigung der beim Transport unvermeidlichen Belastungen im üblichen Ausmaß – ein Einlangen der Produkte in einwandfreiem Zustand beim Käufer sicherstellen.

8.3.4 Im Zuge der Prüfung verweist die Prüfstelle im Besonderen auf die richtige Verwendung des Gütezeichens gemäß Punkt 3.2 und 3.3 dieser AGB.

8.3.5 Erfolgt die Fertigung des Produktes in einem fremden Betrieb (Lohnarbeit), hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, dass der antragstellenden Organisation das Recht zur Erzeugung des zu kennzeichnenden Produktes zusteht (gewerbliches Schutzrecht) und dass die antragstellende Organisation für die Erfüllung der genannten Vorschriften Gewähr bietet.

8.4 Kontrollprüfungen

8.4.1 Die Prüfstellen übernehmen die Verpflichtung, gemäß den einschlägigen Bestimmungen in bestimmten zeitlichen Abständen Kontrollprüfungen durchzuführen und die ÖQA laufend zu informieren. Die Prüfstelle entscheidet, in welchen zeitlichen Abständen Kontrollprüfungen notwendig sind.

Bei Prüfungen von Produkten gemäß Punkt 8.2.7 sind die Kontrollprüfungen in kürzeren Abständen und jedenfalls

ohne Vorankündigung vorzunehmen.

8.4.2 Die Kontrollprüfung hat zu prüfen, ob die ursprünglichen Voraussetzungen für die Führung des Gütezeichens noch gegeben erscheinen und die Bestimmungen der Punkte 11.2.2 und 11.2.3 nicht verletzt wurden.

Gleichzeitig verlangt die Prüfstelle bei der Kontrollprüfung die Vorlage von jeweils einem Stück jener Unterlagen, die mit dem Gütezeichen versehen wurden (z. B. Rechnungen, Briefpapier, Preislisten, sämtliche Prospekte, Kataloge etc.).

8.4.3 Die Kontrollprüfung einschließlich Betriebsbegehung ist auf alle Fälle vorzunehmen, wenn der ÖQA oder der Prüfstelle Beanstandungen irgendwelcher Art bekannt werden.

8.4.4 Die ÖQA wird von der Prüfstelle mittels Formblattes über die erfolgte Kontrollprüfung in Kenntnis gesetzt. Dem Formblatt beigelegt werden die von der antragstellenden Organisation zur Verfügung gestellten Musterstücke der unter Punkt 8.4.2 angeführten Druckschriften.

8.5 Termine

Die vorgegebenen Termine sind einzuhalten.

9 ENTSCHEIDUNG DER ÖQA ÜBER DIE VERLEIHUNG DES GÜTEZEICHENS

9.1 Das Recht, Produkte oder Unternehmen/Betriebsstätten mit dem entsprechenden Gütezeichen (Austria Gütezeichen, Gütezeichen International, Austria Gütezeichen „Österreichischer Musterbetrieb“) zu kennzeichnen, kann erst erteilt werden, wenn die Prüfung des Produktes oder des Unternehmens/der Betriebsstätte gemäß den Bestimmungen dieser AGB der ÖQA, der anwendbaren, vom jeweiligen Fachausschuss erarbeiteten Güterichtlinie bzw. der sonst anwendbaren Normen und Regeln positiv abgeschlossen ist und wenn alle sonstigen in diesen AGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

9.2 Bestehen aufgrund des erstatteten Gutachtens Bedenken gegen die Erteilung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens, so kann über Ansuchen der antragstellenden Organisation der Vorstand der ÖQA die Bildung eines aus 3 Personen bestehenden Untersuchungsausschusses veranlassen. Der antragstellenden Organisation steht das Recht zu, in diesen Untersuchungsausschuss seinen Vertreter zu entsenden. Die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses sind jedoch für die Entscheidung des Vorstandes nicht bindend.

9.3 Der Vorstand der ÖQA entscheidet über den Antrag auf Erteilung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens nach eigenem Ermessen unter Ausschluss des Rechtswegs und kann beispielsweise den Antrag auch unabhängig von den Ergebnissen eines Gutachtens ablehnen.

10 KOSTEN

10.1 Die Kosten für die Nutzung der Gütezeichen setzen sich zusammen aus:

a) Kosten der Prüfung,
b) Verbandsbeiträge,
c) Kosten für Werbemittel.

10.2 Kosten der Prüfung

Alle Kosten, die mit der Durchführung der Prüfung in Verbindung stehen, übernimmt die antragstellende Organisation direkt gegenüber der Prüfstelle. Dazu gehören insbesondere:

a) Prüfung des Prüfgutes oder des Unternehmens/der Betriebsstätte,
b) Kontrollprüfung,
c) Beschaffung und Verwahrung des Prüfgutes,
d) Erstellung des Gutachtens.

Die Verrechnung der Prüfkosten erfolgt direkt durch die Prüfstelle. Die antragstellende Organisation hat die Prüfkosten unverzüglich nach Rechnungslegung zu bezahlen.

10.3 Verbandsbeiträge

Der Vorstand setzt jährlich Verbandsbeiträge fest, die unverzüglich nach Vorschreibung durch die ÖQA zu bezahlen sind. Diese setzen sich zusammen aus:

a) der einmaligen Registrierungsgebühr bei Neuaufnahme und
b) der jährlichen Nutzungsgebühr, gestaffelt nach Mitarbeitern (inkl. etwaiger Lohnarbeiter bzw. überlassenen Arbeitskräfte).

10.4 Kosten für Werbemittel

Bei Bedarf kann der Zeichennutzer die von der ÖQA angebotenen Werbemittel zu den aus der jeweils gültigen ÖQA-Preisliste ersichtlichen Preisen bestellen.

10.5 Allgemeines

10.5.1 Endet die Zeichennutzung während eines laufenden Kalenderjahres, so ist für dieses Jahr dennoch die gesamte Jahres-Nutzungsgebühr zu entrichten.

10.5.2 Sowohl die einmalige Registrierungsgebühr als auch die Nutzungsgebühr für das erste Jahr sind bei Antragstellung zu bezahlen. Erst nach Einlangen dieser Beträge wird der Antrag durch die ÖQA bearbeitet.

10.5.3 Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zeichennutzers eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet werden oder sollte der Zeichennutzer seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Ausgleich vorschlagen, so sind ÖQA und die Prüfstelle berechtigt, Leistungen (z. B. Prüfung, Nutzungsrecht, Werbemittel etc.) nur noch gegen Vorauskasse zu erbringen.

11 KÜNDIGUNG, ABERKENNUNG DES RECHTES ZUR FÜHRUNG DES GÜTEZEICHENS

11.1 Kündigungen durch Zeichennutzer können nur mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

11.2 Der Vorstand der ÖQA ist zur Kündigung eines Zeichennutzers und zur Aberkennung des Rechtes zur Führung der Gütezeichen mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

11.2.1 trotz Mahnung unter Nachfristsetzung von mindestens vierzehn Tagen ein Entgelt, beispielsweise ein Verbandsbeitrag oder ein Leistungsentgelt (Kosten der Erstprüfung, Kontrollprüfung, Werbemittel usw.) nicht fristgerecht bezahlt wurde;

11.2.2 das Gütezeichen missbräuchlich verwendet (siehe unten 11.3) wird;

11.2.3 sonstige wesentliche Verpflichtungen der Zeichennutzer aus der Satzung der ÖQA, den anwendbaren Güterichtlinien und/oder diesen AGB nicht erfüllt werden; oder

11.2.4 ein sonstiger wichtiger Grund zur Kündigung mit sofortiger Wirkung besteht, wobei insbesondere als wichtiger Grund gilt:

a) wenn die zeichennutzende Organisation liquidiert wird,
b) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird, soweit dieser Kündigungsgrund nach dem auf das Insolvenzverfahren anwendbaren Recht nicht ausgeschlossen ist,
c) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
d) wenn das Vermögen des Zeichennutzers Gegenstand eines Beschlusses über die Einfrierung des gesamten oder eines Teils seines Vermögens oder eines Beschlagnahme-, Exekutions-, Belastungs-, Pfändungsbeschlusses oder eines ähnlichen Verfahrens wird,
e) wenn die zeichennutzende Organisation gemäß Punkt 10.5.3 zur Vorauskassa verpflichtet ist und eine nach diesen AGB vorgesehene Prüfung mangels Leistung der Vorauskassa nicht durchgeführt werden kann, sodass die Kündigung der zeichennutzenden Organisation zur Abwendung schwerer Nachteile für die ÖQA und deren Verbandsmarken bzw. Gütezeichens unerlässlich ist;

11.3 Als missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens im Sinne des Punktes 11.2.2 sind insbesondere anzusehen:

a) Die Verwendung des Gütezeichens für ein Produkt, das der bei der Prüfung festgestellten Qualität nicht entspricht oder wenn die entsprechenden Güterichtlinien nicht eingehalten werden;
b) die Verwendung des Gütezeichens für ein Produkt oder ein Unternehmen/eine Betriebsstätte, für welche das Recht zur Führung nicht eingeräumt wurde;
c) wenn die Führung des verliehenen Gütezeichens in einer solchen Form erfolgt, dass dadurch ein Irrtum über den Umfang des erteilten Rechtes herbeigeführt werden könnte;
d) jede andere, nicht den Erteilungsbedingungen und diesen AGB entsprechende Benützung des Gütezeichens.

11.4 Den Beschluss zur Kündigung sowie Aberkennung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens gemäß diesem Punkt 11 fasst der Vorstand der ÖQA unter Ausschluss des Rechtsweges.

11.5 Tritt ein wichtiger Grund zur Kündigung während eines Zeitraumes ein, in dem selbst die Kündigung aus wichtigem Grund gesetzlich beschränkt ist (z. B. § 25a Insolvenzordnung), so ist der Vorstand der ÖQA berechtigt, diesen wichtigen Kündigungsgrund auch nachträglich geltend zu machen, sobald die gesetzlichen Beschränkungen geendet haben.

12 KONVENTIONALSTRAFE, VERÖFFENTLICHUNG

12.1 Der Vorstand kann bei einer Kündigung und Aberkennung gemäß den Punkten 11.2.2 und 11.2.3 eine Konventionalstrafe von EUR 5.000,00 über den Zeichennutzer verhängen. In besonders schweren Fällen kann die Konventionalstrafe auf bis zu EUR 10.000,00 erhöht werden.

12.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Punkten 11.2.2 und 11.2.3 steht dem Vorstand auch das Recht auf Beschlussfassung zu, die Aberkennung zur Führung des Gütezeichens auf Kosten des Zeichennutzers in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen.

12.3 Zeichennutzer sind bei sonstiger Verpflichtung zur Leistung einer Konventionalstrafe von EUR 5.000,00 verpflichtet, die ÖQA vorab über einen geplanten Eigeninsolvenzantrag zu informieren und über die Einbringung eines Insolvenzantrages die ÖQA taggleich zu verständigen. Von der Zustellung eines Gläubigerantrages für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der zeichennutzenden Organisation ist die ÖQA ebenso taggleich mit dem Einlangen der entsprechenden Verständigung beim Zeichennutzer zu informieren, widrigenfalls eine Konventionalstrafe von EUR 5.000,00 an die ÖQA zu leisten ist.

12.4 Gegen die Verhängung der Konventionalstrafe sowie die Veröffentlichung können Zeichennutzer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung Einspruch erheben und die Entscheidung des nach § 16 der Vereins-Satzungen der ÖQA zu bestellenden Vereinsgerichtes beantragen. Eine aufschiebende Wirkung wird diesem Einspruch hinsichtlich der weiteren Verwendung des entzogenen Gütezeichens nicht eingeräumt.

13 GERICHTLICHE VERFOLGUNG KENNZEICHENRECHTLICHER VERLETZUNGEN

13.1 Zur Erfüllung dieses Zweckes hat ÖQA insbesondere folgende Möglichkeiten:

a) Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung des Gütezeichens,
b) Bekämpfung von Verhalten gegen die guten Sitten und gegen die Lauterkeit im geschäftlichen Wettbewerb, vor allem im Bereich der Werbung für Qualitätsprodukte,
c) Bekämpfung aller Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes, insbesondere auch durch Geltendmachung des Unterlassungsanspruches nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

13.2 Ist einem Zeichennutzer durch missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens ein Schaden erwachsen, so hat er diesen Schaden dem Vorstand der ÖQA bekannt zu geben, der bei der Verhängung von Konventionalstrafen oder der gerichtlichen Verfolgung gegen Außenstehende auf diese Schadenszufügung Bedacht nehmen wird. Der Zeichennutzer hat jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz durch die ÖQA, es sei denn, die ÖQA hätte diesen Schaden vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldet.

13.3 Die ÖQA behält sich vor zum Schutz ihrer Zeichennutzer die missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens sowie ein den guten Sitten und der Lauterkeit im geschäftlichen Wettbewerb zuwiderlaufendes Verhalten durch Geltendmachung des Unterlassungsanspruches nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und allen anderen anwendbaren Rechtsvorschriften gerichtlich zu verfolgen.

14 GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT

14.1 Die ÖQA verpflichtet sich, im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Die personenbezogenen Daten, die die ÖQA anlässlich einer ÖQA-Dienstleistung erhebt, werden elektronisch gespeichert und im jeweils erforderlichen Umfang für die Zwecke der Vertragserfüllung, für die erforderliche (Prüfungs-)Dokumentation laut den normativen Vorgaben, für Buchhaltung und Rechnungswesen verarbeitet. Die ÖQA speichert die personenbezogenen Daten so lange, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die Stammdaten über die auftraggebende Organisation (einschließlich vertretungsbefugter Organe, Kontaktpersonen bei der auftraggebenden Organisation) sowie Auftragshistorie werden bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus bis zum Ablauf der Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Prüfberichte werden grundsätzlich 12 Jahre lang aufbewahrt, soweit normative oder gesetzliche Vorgaben nicht eine längere Aufbewahrung erfordern.

14.2 Alle von der auftraggebenden Organisation der ÖQA zugänglich gemachten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden streng vertraulich behandelt. Die ÖQA verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen über die auftraggebende Organisation, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben (insb. Prüfberichte) Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung der auftraggebenden Organisation ofenzulegen, sofern die ÖQA nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist. Die gilt auch für die Zeit nach auftragskonformer Erledigung.

14.3 Die auftraggebende Organisation ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr der ÖQA zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von der ÖQA im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Die auftraggebende Organisation hat insbesondere die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u. a. Informationspflichten laut DSGVO) zu beachten und allenfalls erforderliche Einwilligungen einzuholen. Die auftraggebende Organisation hat die ÖQA diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

14.4 Ist die auftraggebende Organisation eine juristische Person, stimmt die auftraggebende Organisation hiermit zu, dass die ÖQA ihre Kontaktdaten verarbeitet, um ersterer Informationen und Werbung über ihre Dienstleistungen zuzusenden. Die auftraggebende Organisation kann die Zustimmung jederzeit widerrufen.

14.5 Die ÖQA weist darauf hin, dass betroffene Personen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen jederzeit das Recht haben, Auskunft zu den über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragung zu verlangen. Das Recht auf Löschung von Daten kann in den gesetzlich genannten Fällen, insbesondere durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten, denen die ÖQA unterliegt, oder aus überwiegenden Interessen von der ÖQA eingeschränkt sein. Darüber hinaus können betroffene Personen gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in den gesetzlich genannten Fällen Widerspruch einlegen. Insbesondere können betroffene Personen jederzeit kostenlos und ohne Angabe von Gründen der zukünftigen Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung widersprechen. Schließlich haben betroffene Personen das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Betroffene Personen können sich zur Ausübung ihrer Betroffenenrechte sowie bei Fragen zum Datenschutz seitens der ÖQA an datenschutz@oeqa.at wenden.

14.6 Weitere Datenschutzhinweise sind auf der ÖQA-Website unter www.austriaguetezeichen.at zu finden.

15 HAFTUNG DER ÖQA

15.1 Die ÖQA haftet gegenüber der auftraggebenden Organisation nur für vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

15.2 Jede Haftung der ÖQA ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Auftraggeber beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an die ÖQA für die zugrunde liegenden Leistungen begrenzt.

15.3 Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet die ÖQA keinesfalls.

15.4 Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 2 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

15.5 Die auftraggebende Organisation garantiert, dass die Leistungen der ÖQA – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit ÖQA ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke der auftraggebenden Organisation und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen der ÖQA an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so wird eine Haftung von ÖQA dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet.

15.6 Sollte ÖQA ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die Bestimmungen des Pkt. VII, insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen ÖQA und der auftraggebenden Organisation, sondern auch gegenüber dem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber der ÖQA wird die auftraggebende Organisation die ÖQA von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.

15.7 Die oben vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Personen (die auftraggebende Organisation und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

15.8 Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (insb. Fachexperten) von ÖQA, falls diese ungeachtet des Umstands, dass kein Vertragsverhältnis zwischen diesen und der auftraggebenden Organisation besteht und eine vertragliche Haftung daher ausscheidet, dennoch direkt in Anspruch genommen werden.

16 SONSTIGES, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

16.1 Wenn eine wesentliche Änderung der Eigentümerverhältnisse des Zeichennutzers eintritt, hat er dies der ÖQA unverzüglich mitzuteilen.

16.2 Auf alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.

16.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB (z. B. wegen nicht bezahlter Registrierungs- oder Nutzungsgebühren) wird die Zuständigkeit der in 1010 Wien für die Handelsgerichtsbarkeit zuständigen Gerichte vereinbart. Ausgenommen ist der Einspruch gegen die Konventionalstrafe und die Veröffentlichung gemäß Punkt 12.4 dieser AGB, für welchen das dort genannte Vereinsgericht zuständig ist.